



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Härtefallregelung zur Sanierung von Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben den Herausforderungen des demografischen Wandels anzupassen und eine Härtefallregelung zur Sanierung von Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen umzusetzen, die in erster Linie strukturschwachen Gemeinden mit starkem Bevölkerungsrückgang zugutekommen soll.

Dafür sind bereits im Nachtragsaushalt 2016 ausreichend Mittel einzustellen.

Begründung:

Nach einer Studie aus dem Jahr 2008 liegt bei 15,7 Prozent der öffentlichen Abwasserkanäle Bayerns ein kurz- und mittelfristiger Sanierungsbedarf vor. Die Kosten werden auf mind. 3,6 Mrd. Euro geschätzt. Rund ein Drittel aller Abwasserkanäle wurde vor 1970 errichtet, so dass mit einem hohen Erneuerungs- und Sanierungsbedarf in den nächsten Jahren zu rechnen ist. Grundsätzlich sind derartige Maßnahmen durch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu finanzieren, zumal sich die Abwasserkosten in Bayern im Ländervergleich ohnehin auf niedrigem Niveau bewegen. Der starke Bevölkerungsrückgang in Teilen Bayerns führt jedoch dazu, dass Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen in einzelnen Gemeinden mit einem unzumutbaren Anstieg der Kosten für Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürgern verbunden sind, weshalb dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen letztendlich nicht in Angriff genommen werden. Eine staatliche Förderung betroffener Kommunen bei der Sanierung von Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen ist deshalb nicht nur aus Kostengründen, sondern auch zum Schutz vor Umweltverschmutzungen durch undichte Kanäle unerlässlich. Gemäß dem Beschluss zur Drs. 17/2439 hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bereits verschiedene Möglichkeiten zur Unterstützung von Härtefällen geprüft und unter bestimmten Voraussetzungen schwerpunktmäßig für Franken, Teile Schwabens und der Oberpfalz für möglich erachtet. Nachdem die derzeitige Förderung der Ersterschließung zum 31. Dezember 2015 ausläuft, sollten die Haushaltsmittel bereits zum anstehenden Nachtragshaushalt entsprechend umgeschichtet werden.